

# Friedhofsordnung

gem. § 44 Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986 der Gemeinde Krimml (FO 2022)

Stammfassung:	GV-Beschluss	07.07.2022,	Datum der Kundmachung	15.07.2022
Änderung:	GV-Beschluss	10.12.2024,	Datum der Kundmachung	16.12.2024

Mitgeltende Bestimmungen:

- Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986 GBl Nr 84/1986 i.d.g.F.
- Salzburger Leichen- und Bestattungsverordnung LGBl Nr 1/2005 i.d.g.F.
- Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Krimml (gem § 36 Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986 GBl Nr 84/1986 i.d.g.F.)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Krimml hat beschlossen:

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeine Bestimmungen .....	2
§ 2	Eigentumsverhältnis .....	2
§ 3	Friedhofsverwaltung .....	2
§ 4	Totengräber .....	2
§ 5	Öffnungszeiten .....	2
§ 6	Verhalten auf dem Friedhofsgelände.....	2
§ 7	Art der Bestattung.....	3
§ 8	Art der Grabstellen.....	4
§ 9	Grabstellenbenutzungsrecht.....	4
§ 10	Bestattungsvorschriften .....	6
§ 11	Allgemeine Pflege der Friedhofsanlage.....	7
§ 12	Allgemeine Bestimmungen zur Grabgestaltung.....	8
§ 13	Grabgestaltungsrichtlinien nach Art der Grabstellen .....	8
§ 14	Friedhofsgebühren .....	10
§ 15	Leichenkammer.....	10
§ 16	Wünsche, Beschwerden und Anregungen .....	10
§ 17	Strafbestimmungen.....	10
§ 18	In- und Außerkrafttreten.....	10

## § 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Friedhof dient der Beisetzung aller Personen - unabhängig ihres Glaubensbekenntnisses - die bei ihrem Tod ihren Hauptwohnsitz in Krimml haben oder hier tot aufgefunden werden.
- (2) Auf Antrag kann die Bestattung anderer Personen von der Friedhofsverwaltung genehmigt werden.

## § 2 Eigentumsverhältnis

- (1) Eigentümer des Friedhofs auf Grundstück 143, Katastralgemeinde 57010 Krimml, Einlage 30, ist die Kirche Krimml.
- (2) Die Gemeinde Krimml hat den Friedhof als öffentliche Einrichtung gepachtet und mit 01.01.2022 die Friedhofsverwaltung übernommen.
- (3) Eigentümer der Grabstellen bleibt die Kirche Krimml. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Friedhofsordnung.

## § 3 Friedhofsverwaltung

Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs obliegt der Gemeinde Krimml, welche in weiterer Folge als Friedhofsverwaltung bezeichnet wird.

## § 4 Totengräber

- (1) Eine Beisetzung oder Enterdigung ist ausschließlich vom namhaft gemachten Totengräber durchzuführen.
- (2) Als Totengräber wird nachstehende Person namhaft gemacht:  
Friedrich Kerrer, wohnhaft 5743 Krimml, Unterkrimml 37
- (3) Der Totengräber unterstützt die Friedhofsverwaltung in allen Belangen. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (4) Gebühren für Beisetzung und Enterdigung werden vom Totengräber direkt erhoben.

## § 5 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten des Friedhofs sind:

- von Mai bis Oktober täglich von 07:00 bis 21:00 Uhr
- von November bis April täglich von 09:00 bis 17:00 Uhr
- Sonderregelungen zu den Öffnungszeiten an wichtigen kirchlichen Feiertagen werden gesondert kundgemacht.

Die Zugänge zum Friedhofsgelände werden auch außerhalb der Öffnungszeiten nicht versperrt.

Für Unfälle im Bereich des Friedhofsgeländes außerhalb der Öffnungszeiten übernimmt die Gemeinde Krimml keinerlei Haftung!

## § 6 Verhalten auf dem Friedhofsgelände

Friedhofsbesucher sind dazu angehalten, sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend pietätvoll zu benehmen, sowie die letzte Ruhestätte unserer Verstorbenen respektvoll zu behandeln.

Kindern ohne Begleitung Erwachsener ist der Zutritt zum Friedhof nur zum Besuch von Gräbern ihrer Angehörigen erlaubt.

- (1) Innerhalb des Friedhofs sind verboten:
  1. Jede Verunreinigung oder Beschädigung der Friedhofsanlage,
  2. Ungebührendes Verhalten und die Beeinträchtigung anderer Friedhofbesucher,

3. Das Betreten fremder Grabstellen,
  4. Das dauerhafte Aufstellen von Sitzgelegenheiten jeder Art, ausgenommen durch die Friedhofsverwaltung,
  5. betteln,
  6. das Mitbringen von Tieren mit Ausnahme von Partner- oder Blindenhunden,
  7. übermäßiger, unangemessener Lärm und der Betrieb von Rundfunk- und ähnlichen Geräten,
  8. jegliche Art von Sport und Spiel,
  9. das Mitnehmen oder Benützen von Skiern, Fahrrädern und aller sonstigen Fahrzeuge (ausgenommen jene der Friedhofsverwaltung, der Leichenbestattung und solche von Schwerstbehinderten, sowie Kinderwagen und Transportgeräte der Steinmetze und Gärtner),
  10. das Verteilen von Drucksorten zu Werbezwecken sowie das Plakatieren ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung,
  11. das Feilbieten von Waren sowie das Anbieten gewerblicher Dienste ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung,
  12. das Ablagern von Abraum, Kränzen, verwelkten Blumen, abgebrannte Lichthülsen usw. außerhalb der hierfür bestimmten Plätze oder Deponieflächen. Alles anfallende Material ist von den verantwortlichen Personen gründlich zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
  13. das Verrichten gewerblicher Arbeiten an den Grabstellen ohne vorherige Anmeldung,
  14. Die Verwendung von Chemikalien zur Unkraut- und Schädlingsbekämpfung,
  15. für die Friedhofsbesucher das Rauchen,
  16. das Verrichten der Notdurft.
- (2) Sonderregelung für Gewerbetreibende  
Steinmetze, Gärtner usw. benötigen für ihre gewerbsmäßige Tätigkeit auf dem Friedhof eine Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Diese kann von der Friedhofsverwaltung entzogen werden, wenn der Gewerbetreibende gegen die Friedhofordnung verstößt oder die Anordnungen der Friedhofsverwaltung nicht befolgt. Der Gewerbetreibende haftet für alle Schäden und Verunreinigungen im Bereich des Friedhofs, sofern sie auf seine Tätigkeit zurückzuführen sind. Für Strom und Wasser hat der Gewerbetreibende selbst zu sorgen. Die Reinigung von Arbeitsgeräten, sowie das Ablagern von Abfällen, Abraum und dergleichen darf nicht auf dem Deponieplatz des Friedhofs erfolgen.
- (3) Schäden  
Für Schäden an Wegen und Anlagen hat der Verursacher aufzukommen.
- (4) Rücksichtnahme auf Ruhezeiten  
Bei allen Arbeiten ist auf die Sonn- und Feiertagsruhe und eventuelle Bestattungsfeierlichkeiten bzw. andere Gottesdienste Rücksicht zu nehmen.
- (5) Anordnungen der Friedhofsverwaltung  
Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung und des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Bei Verstoß gegen eine oder mehrere der genannten Regeln kann die Person des Friedhofsgeländes verwiesen oder ein Betretungsverbot verhängt werden.
- (6) Verstöße gegen die Friedhofsordnung  
Verstöße gegen die Friedhofsordnung werden nach dem Gesetz angezeigt und bestraft. Vandalismus wird ausnahmslos zur Anzeige gebracht!

## § 7 Art der Bestattung

- (1) Erdbestattung:  
Jede Leiche muss in einem Sarg in die Erde versenkt werden. Leichenteile sind einzusargen,

oder in zwecksprechenden Behältnissen beizusetzen. Über die Belegbarkeit der Grabstelle entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(2) Feuerbestattung:

Die Asche einer eingeäscherten Leiche ist in einer Urne aufzunehmen, die auf die Dauer des Bestandes so zu kennzeichnen ist, dass die Asche der Identität des Verstorbenen zuordenbar bleibt.

(3) Verwahrung der Urne außerhalb des Friedhofs:

Eine Verwahrung der Asche in einer Urne außerhalb des Friedhofes ist nur mit der Bewilligung des Bürgermeisters möglich (§ 21 Abs. 3 Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986) und kann bei der Gemeinde Krimml beantragt werden.

## § 8 Art der Grabstellen

(1) Erdgrab

1. Es bestehen Einzel- und Doppel-Erdgräber für den einfachen und mehrfachen Belag zur Beisetzung von Särgen und Urnen in die Erde.
2. Über den mehrfachen Belag der Grabstelle entscheidet die Friedhofsverwaltung. Maßgeblich sind Art und Anzahl der bereits erfolgten Bestattungen.
3. Der Benutzungsrechtinhaber verpflichtet sich zur Errichtung und Grabgestaltung gemäß der Friedhofsordnung.
4. Vor dem Herrichten der Grabstelle ist das Vorhaben von der Friedhofsverwaltung genehmigen zu lassen. Hierzu ist eine Skizze samt Beschreibung gem. § 11 vorzulegen.
5. Der Benutzungsrechtinhaber ist zur Besorgung der gärtnerischen Gestaltung der Grabstelle verpflichtet.

(2) Urnennische

1. Die Urnennische ist eine Aschengrabstelle im freistehenden Kolumbarium am östlichen Friedhofseingang zur Beisetzung von Urnen oberhalb der Erde.
2. In die Urnennische können je nach Beschaffenheit maximal zwei Urnen eingebracht werden (max. Durchmesser 18cm je Urne, max. Höhe 35cm).
3. Der Benutzungsrechtinhaber verpflichtet sich zur Gestaltung der Abdeckplatte in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung.
4. Jeder Urnennische ist eine Nische zu Dekorationszwecken für Grabkerzen, Trauerfloristik oder dergleichen zugeordnet. Die zugehörige Nische befindet sich je nach Lage ober- oder unterhalb der Urnennische.
5. Die Gestaltung und Reinhaltung der Nische zu Dekorationszwecken ist vom Benutzungsrechtinhaber zu besorgen.

(3) Gemeinschaftsurnengrab

1. Das Gemeinschaftsurnengrab ist eine gemeinschaftliche Aschengrabstelle im östlichen Bereich des Friedhofs (Reihe 19, Grab 10) für die dauerhafte Erdbestattung, ohne individuelle Grabgestaltung oder Kennzeichnung der Grabstelle.
2. Die Urne muss aus biologisch abbaubarem Material bestehen.
3. Der Benutzungsrechtinhaber verpflichtet sich zur Gestaltung der Gedenktafel in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung.  
Besteht der Wunsch nach einer anonymen Bestattung so ist dies der Friedhofsverwaltung vom Benutzungsrechtinhaber zu melden.
4. Die Pflege und Gestaltung der Gemeinschaftsgrabanlage obliegt der Friedhofsverwaltung.

## § 9 Grabstellenbenutzungsrecht

(1) Inhalt des Benutzungsrechtes:

1. Das Recht zur Benutzung von Grabstellen ist ein öffentliches Recht. Es wird durch Verwaltungsakt begründet. Durch die Verleihung des Benutzungsrechtes wird kein privates Recht an der Grabstelle erworben. Ein Anspruch auf Verleihung des Benutzungsrechtes an einer bestimmten Grabstelle besteht nicht.
  2. Die Verleihung des Benutzungsrechtes an einer Grabstelle begründet das Recht auf Bestattung von Leichen und Leichenteilen oder auf Beisetzung von Urnen und auf die Ausgestaltung der Grabstelle sowie die Pflicht, die Grabstelle instand zu halten.
  3. Das Benutzungsrecht wird auf die Dauer von zehn Jahren oder ein Vielfaches von zehn Jahren verliehen und kann jeweils auf weitere zehn Jahre oder ein Vielfaches von zehn Jahren erneuert werden. Ein vorzeitiger Verzicht ist ausgeschlossen.
  4. Vom Zeitpunkt einer Bestattung in einer Grabstelle - ausgenommen in einer Aschengrabstelle (§ 30 Abs. 1 Z. 3 Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986) - muss der Lauf der Mindestruhefrist von zehn Jahren gewährleistet sein. Reicht die noch offene Dauer des Benutzungsrechtes hierfür nicht aus, ist das Benutzungsrecht durch Erlag eines verhältnismäßigen Teiles der Grabstellengebühr (§ 38 Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986) zu verlängern.
  5. Innerhalb der Mindestruhefrist darf nur die der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Bestattungen vorgenommen werden.
- (2) Übertragung des Benutzungsrechtes:
1. Die Übertragung von Benutzungsrechten unter Lebenden ist nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei gleichzeitiger Neuverleihung des Benutzungsrechtes durch die Friedhofsverwaltung an den Erwerber zulässig. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Übernehmer die ordnungsgemäße Instandhaltung der Grabstelle gewährleistet und das Benutzungsrecht für eine im Gemeindegebiet wohnhafte Person in Anspruch genommen wird. Eine Übertragung ohne Zustimmung hat keine rechtliche Wirkung.
  2. Im Fall des Todes des Benutzungsberechtigten bestimmt sich die Rechtsnachfolge im Benutzungsrecht zuerst nach der ausdrücklichen Verfügung des vorherigen Benutzungsberechtigten, sodann nach der Einigung der Erben und, wenn auch eine solche nicht zustande kommt, nach der tatsächlichen Erbfolge. Die Rechtsnachfolge ist nachzuweisen. Sind mehrere Rechtsnachfolger vorhanden, so haben sie einen gemeinsamen Vertreter zur Ausübung des Benutzungsrechtes zu bestellen. Bis dahin gilt der bekannte überlebende Ehegatte oder eingetragene Partner und sodann der bekannte nächste Verwandte (Verschwägerte) des verstorbenen Benutzungsberechtigten als Vertreter des (der) Rechtsnachfolger(s) im Benutzungsrecht. Unter gleichen nahen Verwandten (Verschwägerten) gilt hiebei derjenige als vertretungsbefugt, der in der Gemeinde, in der sich die Bestattungsanlage befindet, seinen Wohnsitz hat, unter mehreren hienach Berufenen der älteste.
- (3) Verlängerung
1. Um eine Verlängerung des Grabstellenbenutzungsrecht muss spätestens zwei Monate vor Ablauf bei der Friedhofsverwaltung angesucht werden.
  2. Der Friedhofsverwaltung steht das Recht zu, die Verlängerung des Grabstellenbenutzungsrecht zu verweigern.
- (4) Beendigung
- Das Benutzungsrecht endet:
1. durch Zeitablauf;
  2. durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht (§ 29 Abs. 2 Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986);
  3. durch Schließung oder Auflassung des Friedhofes nach Maßgabe des § 28 Abs. 2 und des § 33 Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986;

4. durch schriftlichen Verzicht. Eine allfällige Rückerstattung der bereits entrichteten Friedhofsgebühren erfolgt in diesem Falle nicht.
  5. durch Anordnung der Friedhofsverwaltung, wenn aus zwingenden Gründen der Friedhof ganz oder zum Teil einer Benutzung entzogen werden muss. Von diesem Zeitpunkt erlöschen alle Benutzungsrechte ohne jeglichen Anspruch.
- (5) Bekanntmachung der Beendigung  
Die im Lauf eines Kalenderjahres erlöschenden Benutzungsrechte sind jeweils im Monat Dezember des vorhergehenden Jahres öffentlich durch einen das ganze Kalenderjahr währenden Anschlag an der Kundmachungstafel des betreffenden Friedhofes unter Hinweis auf das Erlöschen des Benutzungsrechtes und die Säumnisfolgen zu verlautbaren. Außerdem sind die bekannten Benutzungsberechtigten vom bevorstehenden Erlöschen des Benutzungsrechtes mindestens sechs Monate vorher schriftlich zu benachrichtigen.
- (6) Abräumen der Grabstelle  
Für das Abräumen der Grabstelle bei Auslauf des Grabstellenbenutzungsrechts ist der Inhaber verantwortlich. Hierbei sind die Bestimmungen des § 33 Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz i.d.g.F. heranzuziehen.  
Kommt der Benutzungsberechtigte seiner Pflicht des Abräumens nicht nach, können die Grabbestandteile auf seine Kosten von der Friedhofsverwaltung entfernt und gelagert werden. Bleibt die schriftliche Aufforderung zur Übernahme erfolglos, gehen die Gegenstände nach dreijähriger Lagerung in das Eigentum der Gemeinde über.  
Übergibt der Benutzungsberechtigte die Grabbestandteile seinem Rechtsnachfolger ist dies nachzuweisen.
- (7) Wiederbelegung  
Nach Endigung des Benutzungsrechtes können die Grabstellen, ohne dass den bisherigen Berechtigten ein Ersatzanspruch zusteht, unter Einhaltung der im § 33 Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz genannten Frist einem neuen Benutzungsberechtigten verliehen werden.
- (8) Reservierung von Grabstellen  
Eine vorzeitige Reservierung von nicht belegten Grabstellen ist ausgeschlossen.

## § 10 Bestattungsvorschriften

- (1) Bestattungspflicht
1. Jede Leiche ist zu bestatten.
  2. Als Bestattungsarten kommen die Erdbestattung und die Feuerbestattung in Betracht.
  3. Eine Leiche ist in der Regel nach Ablauf von 48 Stunden und vor Ablauf von 96 Stunden nach Eintritt des Todes zu beerdigen. Ausnahmen davon können von der Bezirksverwaltungsbehörde bewilligt werden, wenn keine sanitätspolizeilichen Bedenken bestehen.
- (2) Bestimmungen über die Bestattung  
Die Bestattungsart sowie der Bestattungsort richten sich nach dem Willen des Verstorbenen. Ist ein solcher nicht zu erkennen, ist die Reihenfolge der verpflichteten gemäß § 15 Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986 für die Entscheidung einzuhalten (Ehegatten/eingetragene Partner – großjährige Kinder – Eltern – Geschwister). Kommt es innerhalb von vier Tagen nach Eintritt des Todes zu keiner einvernehmlichen Festlegung, hat dies der Bürgermeister bescheidmässig festzustellen, wobei dieser Bescheid keiner Berufung unterliegt.
- (3) Vorsorge für die Bestattung
1. Für die Bestattung haben grundsätzlich die gegenüber dem Verstorbenen unterhaltspflichtigen Angehörigen Sorge zu tragen. Ihr allfälliger Anspruch auf Ersatz der

dadurch verursachten Bestattungskosten, gegen die nach bürgerlichem Recht Zahlungspflichtigen, wird hiedurch nicht berührt.

2. Wird von den Verpflichteten nicht oder nicht rechtzeitig Vorsorge getroffen, hat die Gemeinde die Bestattung der Leiche zu veranlassen.
  3. Die Gemeinde kann die Leiche dem Anatomischen Institut einer österreichischen Universität übergeben, insofern dies für die Feuer- oder Erdbestattung der Leiche sorgt, und der Gemeinde aus der Überführung der Leiche keine Kosten entstehen. Vorab ist zu klären, ob eine Erklärung des Verstorbenen vorliegt, die eine derartige Übergabe ausdrücklich ablehnt.
  4. Können die dazu verpflichteten die Kosten für eine angemessene Bestattung nicht tragen, gelten die Maßgaben des Salzburger Sozialunterstützungsgesetzes zu tragen.
- (4) Totenbeschaubefund  
Eine Ausfertigung des Totenbeschaubefundes ist der Friedhofsverwaltung vorzulegen. Erst dann ist eine Bestattung zulässig.
- (5) Säрге und Urnen  
Säрге und Urnen müssen den Vorschriften gemäß Salzburger Leichen- und Bestattungsverordnung i.d.g.F. entsprechen.
- (6) Aufbahrung der Leiche  
Nach durchgeführter Totenbeschau ist die Leiche zur Aufbahrung in die Leichenhalle zu überführen. Eine Aufbahrung außerhalb der Leichenhalle ist nur mit Zustimmung des Totenbeschauers zulässig, insofern keine sanitätspolizeilichen Bedenken bestehen.
- (7) Mindestruhefrist für Erdgräber  
Die Mindestruhefrist für Erdgräber beträgt zehn Jahre. Reicht die Dauer des Benutzungsrechtes hierfür nicht aus, ist das Benutzungsrecht durch Erlag eines verhältnismäßigen Teiles der Grabstellengebühr zu verlängern, sodass die Mindestruhefrist gewährleistet werden kann.  
Innerhalb der Ruhefrist darf nur die der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Bestattungen vorgenommen werden.
- (8) Ausheben und Verschließen der Grabstellen  
Das Ausheben sowie Verschließen einer Grabstelle darf ausschließlich durch den Totengräber und nach Freigabe der Friedhofsverwaltung erfolgen.
- (9) Bestattungszeit  
Bestattungen finden werktags von 14:00 bis 16:00 Uhr statt. Ausnahmen sind nur in Sonderfällen möglich, wobei die entstehenden Mehrkosten dem Benutzungsberechtigten in Rechnung gestellt werden. Die Bestattung hat in Abstimmung und unter Rücksichtnahmen auf Gottesdienste sowie Feierlichkeiten mit der Pfarre Krimml zu erfolgen.
- (10) Kränze und Gebinde  
Die während der Beisetzungszeremonie an der Grabstelle niedergelegten Kränze und Gebinde sind in angemessener Zeit nach der Bestattung durch den Inhaber des Benutzungsrechtes aus dem Friedhof auf eigene Kosten zu entfernen. Sollte dem auch nach Aufforderung und innerhalb einer gesetzten Frist nicht entsprochen werden, wird dies durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Benutzungsberechtigten angeordnet.  
Insbesondere in Hinsicht auf die Urnenwand behält sich die Friedhofsverwaltung vor, bei Bedarf gesonderte Anordnungen bezüglich der Ablage von Trauerfloristik zu treffen.

## § 11 Allgemeine Pflege der Friedhofsanlage

- (1) Die gärtnerische Pflege der Gesamtanlage obliegt der Friedhofsverwaltung.
- (2) Das Setzen von Bäumen und Sträuchern ohne Bewilligung der Friedhofsverwaltung ist nicht zulässig.

(3) Schneeräumung:

Während der Wintermonate erfolgt die Schneeräumung und Streuung nur im Bereich der Hauptwege. Alle anderen Bereiche werden nicht geräumt und es wird Seitens der Gemeinde auch keine Haftung übernommen. Die Standortwahl zur Lagerung des Schneeabraumes liegt im Ermessen der Friedhofsverwaltung.

## § 12 Allgemeine Bestimmungen zur Grabgestaltung

(1) Jede Neuerrichtung oder Neugestaltung einer Grabstätte bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Nicht genehmigte Grabstätten können auf Kosten der Grabbenutzungsberechtigten entfernt werden.

Der Friedhofsverwaltung ist eine Skizze mit den genauen Maßen und Angaben des Materials, der Bearbeitungsweise, der Schrift usw. vorzulegen.

(2) Die Ausgestaltung der Grabstätte obliegt dem Benutzungsberechtigten auf die Dauer des Benutzungsrechts zu seinen Kosten.

(3) Die einzelnen Gräber müssen in Material, Form und Größe aufeinander abgestimmt sein.

(4) Grabstätten sind so bald wie möglich, jedoch spätestens innerhalb von 10 Monaten nach der Beisetzung bzw. nach Erwerb des Benutzungsrechtes, fertig herzurichten.

(5) Bei der Grabgestaltung dürfen keine Texte, Symbole, Gegenstände oder Ähnliches angebracht werden, die politisch oder ethisch nicht vertretbar sind.

(6) Die Friedhofsverwaltung behält sich das Recht vor, für einzelne Grabstätten besondere Richtlinien für eine einheitliche Wirkung zu erlassen.

(7) Grabzeichen, die der einheitlichen Wirkung nicht entsprechen, sind spätestens bei Neuvergabe des Benutzungsrechts durch einheitlich wirkende zu ersetzen.

(8) Für erhaltungswürdige, historische Gräber behält sich die Friedhofsverwaltung vor, von der einheitlichen Wirkung lauf Friedhofsordnung abzusehen.

(9) Für Beschädigungen an Gräbern wird seitens der Friedhofsverwaltung nicht gehaftet.

(10) Die Errichtung des Grabzeichens sowie der Einfassungen darf nur von dafür befähigten Personen ausgeführt werden, da diese die Standsicherheit garantieren müssen. Für Personen- und Sachschäden durch umstürzende Grabaufbauten haftet der Inhaber des Benutzungsrechts in vollem Umfang.

(11) Für die ordnungsgemäße Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätte ist bis zum Ablauf des Benutzungsrechtes der Benutzungsberechtigte verantwortlich. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, ist der Benutzungsberechtigte umgehend aufzufordern, den Schaden zu beheben. Ist Gefahr in Verzug behält sich die Friedhofsverwaltung vor, notwendige Maßnahmen auf Kosten des Benutzungsberechtigten durchzuführen.

(12) Unpassende Gefäße für Schnittblumen wie zum Beispiel Blechdosen, Flaschen oder Ähnliches sind nicht gestattet und können von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(13) Das individuelle Anbringen von Halterungen oder Ähnlichem an der Urnenwand ist untersagt.

## § 13 Grabgestaltungsrichtlinien nach Art der Grabstellen

(1) Erdgräber

Die Grabstätte für Erdgräber setzt sich zusammen aus:

1. Grabzeichen

a. Jede Grabstätte muss mit einem Grabzeichen versehen werden.

b. Das Grabzeichen muss am Kopfende des Grabes errichtet werden (südwestlich).

c. Das Grabzeichen darf eine Höhe von 180cm sowie die entsprechende lichte Weite der Grabstätte nicht überschreiten



- d. Entsprechend seiner Größe muss das Grabzeichen dauerhaft gegründet sein. Die Haltesockel sind unter die Erde zu versenken. Über die Erde ragende Sockel müssen aus Natur- oder Kunststein hergestellt sein und dürfen die Höhe von 50 cm nicht übersteigen.
  - e. Eine Grabstätte muss mit einem Grabzeichen aus Metall versehen werden, da diese am besten der Eigenart des Friedhofes entsprechen. Ist der Verstorbene christlichen Glaubens, so ist ein Grabkreuz aus Schmiedeeisen zu bevorzugen.  
Zugelassen ist jede handwerksgerechte Kunstschmiedearbeit mit entsprechendem Oberflächenschutz. Andere Metalle und Techniken sind zugelassen, soweit es sich um den Handwerks- und Kunstgesetzen entsprechende Stücke handelt. Die Verwendung von nicht haltbaren Edelmetallen ist unzulässig.
  - f. Grabzeichen aus heimischem Naturstein sind zulässig, wenn diese die einheitliche Wirkung des Friedhofs nicht beeinträchtigen.  
Das mindestens 12cm starke Grabzeichen muss von einer dafür befähigten Person handwerklich ausgeführt und aufgestellt werden.
  - g. Das Grabzeichen darf vor Ablauf des Benutzungsrechts ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung nicht entfernt werden.
2. Grabeinfassung
- a. Für die Grabeinfassung ist ungeschliffener Naturstein zu verwenden.
  - b. Einzelgräber dürfen eine lichte Weite von 80cm nicht überschreiten, Doppelgräber eine lichte Weite von 120cm. Die Länge richtet sich nach den anderen Gräbern in dieser Reihe.
  - c. Sämtliche Grabstellen müssen mit einer Einfassung versehen werden, die höchstens 15cm stark und 20cm hoch sein darf.
3. Bepflanzung, Dekoration, Schmuck
- a. Die Bepflanzung darf nur innerhalb der Einfassung geschehen und eine Höhe von 150 cm nicht überschreiten. Heckeneinfassungen sind nicht gestattet.
  - b. Der Wildwuchs zwischen den Grabstellen ist durch die Benutzungsberechtigten regelmäßig zu entfernen und in den dafür vorgesehenen Ablagerungsplatz zu geben.
  - c. Das Bekiesen oder Schottern des Grabstättenumfeldes ist nicht zulässig.
- (2) Urnennische
- 1. Abdeckplatte mit Inschrift  
Die Abdeckplatte ist nach der Vorlage der Friedhofsverwaltung einheitlich zu beschriften bzw. zu gravieren.
  - 2. Nische zu Dekorationszwecken
    - a. Die Dekoration der Grabstelle darf nur innerhalb der Nische stattfinden und keinesfalls Inschriften überdecken.
    - b. Auf Brandverhütung ist Bedacht zu nehmen.
    - c. Ein sorgsamer, pietätvoller Umgang bei der Grabstättenpflege ist obligat und jegliche Verschmutzung durch den Benutzungsrechtinhaber umgehend zu entfernen (z. B. Gießwasser, Wachsreste, Kerzenruß, organische Abfälle usw.).
- (3) Gemeinschaftsurnengrab
- 1. Gedenktafel mit Inschrift  
Die Gedenktafel ist nach der Vorlage der Friedhofsverwaltung einheitlich zu beschriften bzw. zu gravieren (Name, Geburts- und Sterbedatum). Die Anordnung der Gedenktafeln an der nördlichen Urnenwand erfolgt chronologisch nach Sterbedatum.

## § 14 Friedhofsgebühren

Die jeweiligen Gebühren sind in der Friedhofsgebührenordnung geregelt und richten sich nach dem aktuell gültigen Haushaltsbeschluss der Gemeinde Krimml. Sie können im Gemeindeamt oder auf der Homepage eingesehen werden.

## § 15 Leichenkammer

Die Verwaltung der Leichenkammer obliegt der Kirche Krimml. Bei Bedarf ist mit dieser Kontakt aufzunehmen.

## § 16 Wünsche, Beschwerden und Anregungen

Wünsche, Beschwerden und Anregungen sind der Friedhofsverwaltung schriftlich bekannt zu geben.

Postanschrift: Gemeinde Krimml  
Friedhofsverwaltung  
Oberkrimml 37  
5743 Krimml

E-Mail-Adresse: [gemeinde@krimml.gv.at](mailto:gemeinde@krimml.gv.at)

## § 17 Strafbestimmungen

siehe § 46 Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz

## § 18 In- und Außerkrafttreten

- (1) Die Fassung der Friedhofsordnung (Gemeindevertretungsbeschluss vom 10.12.2024) tritt mit 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsordnung (Gemeindevertretungsbeschluss vom 07.07.2022, wirksam mit 29.07.2022) außer Kraft.



Für die Gemeindevertretung

Bürgermeister Mag. Erich Czerny

### **ANSCHLAG AN DER AMTSTAFEL GEMEINDE KRIMML**

Kundmachungsdauer: 2 Wochen  
angeschlagen am: 16.12.2024  
abgenommen am: 31.12.2024

i. A. Caroline Schlick